

des Königs oder mit seiner Erlaubnis Teile des Landes urbar gemacht. Dann unterstehen auch diese Neusiedler mit ihrem Land königlicher Muntherrschaft ebenso wie der Forst im ganzen; sie zahlen von ihrem Neubruch dem König Steuern ebenso wie die Bewohner altbesiedelten Landes im Reichsforst. Alle Bewohner des Forstes zusammen bilden eine Forstgemeinde, die zum Gericht zusammentritt und auch die Nutzung des Forstes durch seine Bewohner, d. h. die Glieder der Forstgemeinde, regelt. Aber das alles geschieht unter Schutz und Herrschaft des königlichen Forstherren. Ursprünglich besteht diese Forst- oder Markgemeinde (wie man sie meist nennt) im wesentlichen aus wenigen kleineren Herren, den Inhabern der Wildhuben, wie sie in der Dreieich heißen, oder den Lehnherren, wie sie sonst oft bezeichnet werden. Erst allmählich tritt ihre Bedeutung in der Mark hinter den Bewohnern der stetig wachsenden und an Einfluß gewinnenden Dörfer zurück. Dann bilden diese Dörfer in dem Forst selbst kleine Gerichte, die ihre Vertreter zu dem gemeinsamen Märkerding des ganzen Forstes entsenden. Oft auch spaltet sich eine Gruppe von Dörfern als eine eigene Mark mit eigenem Märkerding aus der Gesamtmark ab, wie dies gerade im Rhein-Main-Gebiet häufig zu beobachten ist. Den Einzelmarken ist dann auch ein Stück des Forstes zur Nutzung zugeordnet.

Das ist das Bild, das mit gewissen örtlichen Abweichungen alle Reichsforsten bis zum 13. Jahrhundert und darüber hinaus zeigen, und so auch der Forst Dreieich. Das Maigericht zu Langen ist das Märkerding für den gesamten Forst, und 36 dem Forst zugehörige Wildhuben sind über seinen Bereich verteilt. Ihre Inhaber selbst sind kleine Schutzherren im Auftrag des Königs, sie sind Schöffen des Gerichts, sie sorgen für Ordnung und Recht in ihrem eigenen Umkreis unter Leitung des Forstmeisters, alles im Namen des Königs als Herrn des Forstes. Auch Steuern zahlen die „Wildhubner“ für ihre „Siedelhöfe“ an den König. Erst später bilden sich mit dem Wachstum der Dörfer Teilmarken innerhalb der Dreieich: die Bieberer Mark, die Rödermark, die Gerauer Mark u. a.

Dies Bild des Reichsforstes mußte sich natürlich verschieben, sobald die Königsmacht sank, und andere Kräfte versuchten an seiner Statt über den Forst und die Markgemeinden zu herrschen. Aus dieser Zeit der Zersetzung des alten Zustandes stammen fast alle Zeugnisse über die Dreieich und die anderen Reichsforsten. Wir müssen deshalb versuchen, aus den in der Zersetzung noch